Kartellrecht (Schwerpunkt Verband)

Um was geht es?
Im Rahmen von Verbandstätigkeiten können Verbandsmitglieder aufeinandertreffen, die als Wettbewerber auf dem Markt agieren. Werden Kartellverstösse im Umfeld von Verbandstätigkeiten festgestellt, können dem Verband unter Umständen unter dem Titel «Mitverursacher» Verfahrenskosten auferlegt werden.

Wer ist betroffen?
Betroffen ist der Verband, d.h.:
- Mitglieder
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Mitarbeitende

Was wollen wir erreichen?
- Verhinderung von Kartellrechtsverstössen im Verband
- Risikominimierung und Schutz für die Verbandsmitglieder und den Verband
- Verhaltensanweisungen für den Verband und seine Verbandstätigkeiten

1. Allgemeine Informationen

Warum betrifft das Kartellrecht einen Verband?
Adressaten des Kartellrechts sind primär die Unternehmen. Ein Verband wird aber ebenfalls vom Kartellgesetz erfasst. Der Verband muss die kartellrechtlichen Vorgaben nicht nur selbst, sondern auch zum Schutze seiner Mitglieder umsetzen und vorleben. Ein besonderes Augenmerk muss daher auf nachfolgende Situationen gelegt werden, welche für den Verband und seine Mitglieder besonders relevant sind:

- **Risiko Wettbewerbsabreden:** Das Kartellgesetz verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Preise, Gebiete oder Mengen. Der Verband hat darauf zu achten, dass ein derartiger Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern über die Verbandsplattform verunmöglicht wird und Massnahmen zu dessen Verhinderung ergriffen werden.
- **Risiko Verbandssitzungen/Branchenevents/ Informelle Treffen:** Da hier unter anderem Wettbewerber aufeinandertreffen, kann die Erörterung öffentlich zugänglicher Informationen schnell in einen individuellen Austausch von kartellrechtlich heiklen Informationen oder Absprachen über Preise, Mengen, Kunden und Gebiete übergehen. Vorsicht ist auch geboten bei informellen Treffen, zum Beispiel vor oder nach einer Sitzung eines Verbandsorgans, einer Verbandsveranstaltung oder bei bilateralen Treffen ausserhalb des Verbandsrahmens.
- **Risiko Schriftverkehr/Pressemitteilungen/ Mitgliederrundschreiben/Verbandsempfehlungen:** Die kartellrechtlichen Vorgaben sind auch zu beachten bei Einladungen, Traktanden, Protokollen, E-Mails, Briefen, Faxen, SMS *etc.* mit Mitgliedern. Verbandsempfehlungen sollten ebenfalls nicht die Themen Preise, Gebiete oder Mengen betreffen.

Beispiele:
- Der Verband gibt eine Pressemitteilung heraus, in der kurzfristig erwartete Preissteigerungen aufgrund gestiegener Rohstoffpreise kommuniziert werden.
- Der Verband legt an einer Verbandssitzung vertrauliche Informationen der beteiligten Bauunternehmen gegenüber anderen Unternehmen offen. Dieses Verhalten wäre problematisch.

2. Erlaubte Verhaltensweisen

- **Öffentlich zugängliche Informationen** werden unter Mitgliedern ausgetauscht (z. B. Geschäftsberichte).
- **Offensichtlich wettbewerbsfördernde Informationen** über Standards und Leistungsmöglichkeiten (bspw. zwecks ARGE-Bildung).
- **Verbandsveranstaltungen, solange keine wettbewerbsrelevanten** oder vertraulichen Informationen der Mitgliedsunternehmen ausgetauscht werden.

Beispiel:
Im Rahmen der Verbandssitzung tauschen sich Mitglieder des Verbandes über aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen aus.

3. Verbotene Verhaltensweisen

- **Preise:** Austausch zwischen Verbandsmitgliedern über Preise, Rabatte, Preiselemente oder Preisstrategien. Preisempfehlungen: explizit als unverbindlich kennzeichnen.
- **«Aufteilungen»:** Besprechungen über Teilnahme an Ausschreibungen, Kunden-«Zuteilungen», Projektaufteilungen, Marktgebiete, Mengen und Quoten.
- **Informationsaustausch:** Austausch von Geschäftsgeheimnissen unter Mitgliedern.

Beispiel:
Ein Mitglied der Geschäftsführung des Verbandes organisiert auf Anfrage von Verbandsmitgliedern am Rande eines Verbandstreffens ein kollegiales Treffen von Geschäftsführern einiger Mitglieder, bei dem gezielt über die Preisgestaltung gesprochen werden soll.

4. Unser Verhalten

Als Verband setzen wir uns aktiv für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben ein. Nicht nur als Verband, sondern auch gegenüber unseren Mitgliedern nehmen wir eine Vorbildfunktion ein und gewährleisten die Einhaltung des Kartellrechts.

Allgemein:

- **Vorsicht:** Kartellrechtlich heikle Themen werden nicht besprochen, ausgetauscht oder vereinbart und darüber keine Informationen zur Verfügung gestellt!
- **Verdacht:** Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdacht auf ein kartellrechtlich heikles Verhalten: Keine Panikreaktion, bleiben Sie ruhig und kontaktieren Sie Ihren Vorgesetzten.
- **Schulung/Information:** Mitarbeitende des Verbandes sind über kartellrechtlich heikle Themen aufzuklären; Aktive Information über Risiken und Sanktionen innerhalb des Verbands wie auch der Mitglieder.

Meetings/Sitzungen:

Vorher:
Einladungen werden wir mit dem Hinweis versehen:

- «Bei Veranstaltungen des Verbandes, bei denen Wettbewerber zusammenfinden, beachten wir insbesondere die relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben».
- Tagesordnungspunkte werden im Vorfeld auf kartellrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Währenddessen:

- Die Sitzungen werden protokolliert und mit dem Verweis auf die Kartellrechts-Compliance eröffnet.
- Die Sitzungsleitung achtet darauf, dass keine kartellrechtlich heiklen Themen angesprochen werden.
- Bei unzulässigen oder kritischen Äusserungen greift die Sitzungsleitung ein und unterbricht die Sitzung. Gegebenenfalls wird das Thema vertagt und vorab juristischer Rat eingeholt.